

# **Satzung für die Städtische Musikschule Marktobendorf vom 1. April 2021**

Die Stadt Marktobendorf erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Schulträger**

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Marktobendorf. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Marktobendorf“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner\*innen der umliegenden Gemeinden.

## **§ 2**

### **Auftrag**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

### **§ 3**

#### **Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen**

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schul- und Benutzungsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Die Nutzer\*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

### **§ 5**

#### **Räumlichkeiten und Ausstattung**

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

### **§ 6**

#### **Miet- und Lehinstrumente**

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

### **§ 7**

#### **Schulleitung**

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
  - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
  - b) Führung des Kollegiums,

- c) Beratung von Schüler\*innen und gesetzliche Vertreter\*innen,
  - d) Entwicklung von Angebotsformen,
  - e) fachliche Information und Weiterbildung,
  - f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
- a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
  - b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
  - c) Vollzug des Haushaltsplans,
  - d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  - f) Öffentlichkeitsarbeit,
  - g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

## **§ 8 Lehrkräfte**

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule eingestellt. Für die Einstellung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

## **§ 9 Vergütung**

Das Entgelt richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Regelungen für kommunale Musikschulen und ggf. ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.

## **§ 10 Fort- und Weiterbildung**

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die

angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; in diesen Fällen übernimmt der Träger die Seminar- bzw. Veranstaltungskosten sowie die Reisekosten im Rahmen des Bayerischen Reisekostenrechts (BayRKG).

## **§ 11 Verwaltung**

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Andere Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Behandlung von Grundsatzfragen, Einhebung der Gebühren sowie die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

## **§ 12 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf vom 31. Mai 2017 außer Kraft.

Marktoberdorf, den 1. April 2021



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister

